

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-1053/128/304

Dresden, 21. November 2022

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)
Drs.-Nr.: 7/11192
Thema: **Umgang mit der Resolution des Kreistages Meißen vom
13.10.2022**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 13.10.2022 hat der Kreistag Meißen eine Resolution für eine auskömmliche Finanzierung des Landkreishaushaltes beschlossen, die sich insbesondere an die Staatsregierung des Freistaates Sachsen und die Bundesregierung richtet. Darin wird u.a. ausgeführt: ‚Im Bereich der Ausländerbehörde ist des Weiteren zusätzlich zur Ukraine-Krise und den durch die Rechtskreisänderung zum SGB II und SGB XII unter anderem entstehenden Finanzierungslücken für Unterkunftskosten mit Vollverpflegung und Krankenkosten ein enormer Anstieg an Flüchtlingszuströmen in den Bereichen Asyl, Resettlement und afghanische Ortskräfte und darüber hinaus auch von russischen Kriegsdienstverweigerern und Regimegegnern zu konstatieren.‘ [...] ‚Der Kreistag fordert deshalb:‘ [...] ,2. einen verstärkten Einsatz vom Bund für das Dublin-Verfahren, den wirksamen und rechtsstaatlichen Schutz der europäischen Außengrenzen; die Verstärkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme; eine konsequente Rückführung der Menschen, die kein Asyl- oder sonstiges Bleiberecht in der Bundesrepublik haben; vom Freistaat Sachsen, dass er sich für eine zügige Lösung über die Ministerpräsidentenkonferenz und den Bundesrat einsetzt;‘ [...] ,4. für einen absehbaren Zeitraum eine Gas- und Strompreisobergrenze für alle Verbrauchergruppen‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanhörung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Wann hat die Staatsregierung Kenntnis von der o.g. Resolution des Landkreises Meißen genommen und wann und in welcher Form wird sie dazu Stellung nehmen bzw. dem Landkreis (mit welchen Inhalten) antworten?

Die Resolution des Landkreises Meißen ging in der Sächsischen Staatskanzlei laut Eingangsstempel am 18. Oktober 2022 ein.

Der Landkreis Meißen übersandte die Resolution mit der Bitte an den Herrn Ministerpräsidenten, diese in seine künftigen Entscheidungen einzubeziehen. Eine Antwort wurde nicht erbeten.

Frage 2:

Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die in der Resolution benannten Finanzierungslücken für Unterkunftskosten mit Vollverpflegung und Krankenkosten im Bereich der Ausländerbehörde und welche weiteren Finanzierungslücken im Landkreis Meißen sind der Staatsregierung bekannt? (Bitte konkrete Angaben über Finanzbedarfe in einzelnen Bereichen, soweit vorliegend, aufschlüsseln)

Der Staatsregierung sind keine Finanzierungslücken im Bereich der unteren Ausländerbehörden bekannt. Der Fragesteller bezieht sich wahrscheinlich auf den Bereich der unteren Unterbringungsbehörde. Bezogen auf Unterkunftskosten mit Vollverpflegung und Krankenkosten erhalten die Behördenträger einen Quartalsabschlag für jede durchschnittlich an den Monatsenden des Bezugsquartals untergebrachte Person in Höhe von 2.636,92 EUR nach § 10a Sächsisches Flüchtlingsaufnahmegesetz (Sächs-FlüAG) in Verbindung mit der Flüchtlingsaufnahmeerstattungsverordnung 2021 sowie zusätzlich Krankenkosten, soweit sie einen bestimmten Jahresbetrag überschreiten. Bei steigender Zahl von Untergebrachten erhalten die Kommunen somit eine proportional steigende Erstattung, und zwar jeweils zur Mitte des Folgequartals. Zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres erfolgt zudem eine Schlussabrechnung anhand der bis dahin von den Kommunen berichteten Aufwendungen unter entsprechender Nachzahlung oder Rückforderung. Spätestens mit dieser Schlussabrechnung würden auch allgemeine Preissteigerungsproblematiken für diesen Rechtskreis adressiert werden.

Im Falle der ukrainischen Kriegsflüchtlinge wurde bundesseitig zum 1. Juni 2022 ein Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)/SächsFlüAG zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)/Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gesetzlich eingeführt. Hier ergibt sich beim SGB II, welches für die überwiegende Mehrheit der Betroffenen einschlägig ist, keine Finanzierungslücke; die Betroffenen wechseln in die Betreuung der weitgehend bundesfinanzierten Jobcenter. Im Bereich der Grundsicherung (SGB XII) werden die Kommunen nicht anders belastet und finanziert, als es bei bedürftigen Deutschen, EU-Bürgern oder Schutzstatusinhabern, die dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, bereits langjährig der Fall ist.

Durch den vorgenannten Rechtskreiswechsel ergeben sich kurzzeitig Übergangsprobleme, da für Juni bis August 2022 die Möglichkeit bestand, Betroffene erst einmal weiter wie im laufenden AsylbLG-Bezug zu behandeln. Die insoweit leistenden Kommunen sollten sodann eine Erstattung durch das zuständige Jobcenter und das Bundesamt für soziale Sicherung erhalten.

Hierbei scheinen sich vereinzelt Probleme bei der Abrechnung bzw. Anerkennung von Leistungskomponenten und -höhen zu ergeben. Gelöst wird auch dies, neben weiteren Bemühungen um Einigungen mit den Jobcentern, durch die in der Antwort auf die Frage 3 behandelte gesonderte Kompensation in Höhe von 70 Mio. Euro.

Bisher wurden kommunalseitig keine thematischen Benennungen oder zahlenmäßigen Bezifferungen von signifikanten, insbesondere neuartigen, Finanzierungslücken im Bereich der Unterbringung gemacht.

Frage 3:

Welche Schritte wird die Staatsregierung wann unternehmen, um die bekannten Finanzierungslücken nach Frage 2. zu schließen?

Die Kleine Anfrage fokussiert hier auf den Bereich der Unterbringungsbehörde. Weder der Resolution noch der Kleinen Anfrage sind nähere Zahlen oder Hintergründe zu entnehmen, die konkrete Finanzierungsbedarfe ersichtlich machen und demzufolge mögliche Handlungsbedarfe seitens der Staatsregierung begründen würden.

Unbestritten führen die steigenden Flüchtlingszahlen bei den Kommunen zu steigenden Ausgaben in den in der Antwort auf die Frage 2 angesprochenen Bereichen. Diese Ausgaben der kommunalen Aufgabenerfüllung werden grundsätzlich aus der allgemeinen Finanzausstattung der Kommunen finanziert. Seiner verfassungsrechtlichen Pflicht zur Bereitstellung einer angemessenen kommunalen Finanzausstattung kommt der Freistaat Sachsen im Rahmen des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes nach. So sieht der Gesetzentwurf zum Finanzausgleich 2023/24 in Verbindung mit den Ergebnissen der Oktober-Steuerschätzung 2022 insbesondere einen weiteren deutlichen Anstieg der allgemeinen Deckungsmittel der Kommunen um 394 Mio. bzw. 753 Mio. Euro gegenüber dem laufenden Jahr 2022 vor. Auch für das Jahr 2022 werden gegenüber der Mai-Steuerschätzung 2022 154 Mio. Euro zusätzlich an kommunalen Steuereinnahmen erwartet.

Unabhängig davon sollen die sächsischen Kommunen zur Abfederung ihrer Belastungen aus den Aufwendungen für ukrainische Kriegsflüchtlinge im Ergebnis des Spitzengesprächs zum Sächsischen Finanzausgleichsgesetz 2023/2024 eine gesonderte Kompensation erhalten. Zu diesem Zweck leitet der Freistaat mit insgesamt 70 Mio. Euro den Großteil des sächsischen Anteils an den vom Bund im Rahmen des Beschlusses der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. April 2022 für das Jahr 2022 bereitgestellten Mitteln an die Kommunen weiter. Mit diesem Betrag sollen insbesondere Betreuungskosten für aus der Ukraine geflüchtete Kinder sowie die nach Abzug der Bundesbeteiligung verbleibenden Unterkunftskosten für Ukraine-Kriegsflüchtlinge, aber auch sonstige Kosten ausgeglichen werden.

Darüber hinaus erstattet der Freistaat Sachsen den Kommunen im Rahmen des § 10a SächsFlüAG den im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen entstandenen Aufwand.

In der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 wurden zudem von Bund und Ländern zahlreiche Entlastungsmaßnahmen, die auch den Kommunen zugutekommen, beschlossen (Einführung einer Strom- und Gaspreisbremse, Härtefallregelungen insbesondere für Krankenhäuser, Universitätskliniken und Pflegeeinrichtungen, Hilfsinstrumente für Stadtwerke, Bereitstellung zusätzlicher Regionalisierungsmittel ab dem Jahr 2022, Bereitstellung weiterer Mittel für Ausgaben im Bereich Flucht und Migration).

Auf das Instrument der Schlussabrechnung nach § 10a SächsFlüAG auf Grundlage der tatsächlichen Kosten der Kommunen wurde bereits hingewiesen.

Frage 4:

Wird sich der Freistaat Sachsen, wie in der Resolution gefordert, für eine zügige Lösung (insbesondere) über die Ministerpräsidentenkonferenz und den Bundesrat einsetzen was den wirksamen und rechtsstaatlichen Schutz der europäischen Außengrenzen; die Verstärkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme und eine konsequente Rückführung der Menschen, die kein Asyl- oder sonstiges Bleiberecht in der Bundesrepublik haben, betrifft? Wenn ja, wann und in welcher konkreten Form, wenn nein, warum nicht?

Der Freistaat Sachsen setzt sich nachhaltig im gegebenen Rechtsrahmen für den wirksamen und rechtsstaatlichen Schutz der europäischen Außengrenzen, die Verstärkung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme und eine konsequente Rückführung der Menschen aus Drittstaaten, die kein Asyl- oder sonstiges Bleiberecht in der Bundesrepublik haben, ein. Dies erfolgt insbesondere über den Bundesrat. Bei der Besprechung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder handelt es sich daneben, insbesondere im Format unter Beteiligung des Bundeskanzlers, um ein informelles Instrument auf Vertrauensbasis, welches gewisse Grundzüge gemeinsam beabsichtigten Vorgehens dokumentiert. In diesem Rahmen ist beispielsweise die Frage der Bundesbeteiligung an den Flüchtlingskosten vorerst abschließend am 2. November 2022 geregelt worden. Eine Nachjustierung wird hierfür um Ostern 2023 herum geprüft werden.

Frage 5:

Wird sich der Freistaat Sachsen, wie in der Resolution gefordert, dafür einsetzen, dass für einen absehbaren Zeitraum eine Gas- und Strompreisobergrenze für alle Verbrauchergruppen durchgesetzt wird? Wenn ja, wann und in welcher konkreten Form, wenn nein, warum nicht?

Die Staatsregierung ist sich der belastenden finanziellen Auswirkungen der Energiepreisentwicklung auf die sächsischen Bürgerinnen und Bürger, Einrichtungen und Unternehmen bewusst und hat sich daher für Maßnahmen zur spürbaren Senkung der Energiepreise ausgesprochen. Dies wurde nicht zuletzt auch im Rahmen des Energiegipfels der Sächsischen Staatsregierung vom 1. September 2022 deutlich unterstrichen.

Die im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 gefassten Beschlüsse beinhalten die Einführung einer Gas- und Strompreisbremse.

Die Arbeiten an der Ausgestaltung und zur Umsetzung der Gas- und Strompreisbremse im Rahmen des wirtschaftlichen Abwehrschirms gegen die Folgen des russischen Angriffskrieges werden derzeit auf Bundesebene mit Hochdruck weiter vorangetrieben.

Die Staatsregierung wird sich ihrerseits im Bundesratsverfahren für eine interessengerechte und zügige Umsetzung der genannten preislichen Entlastungsinstrumente einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster